



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 13.09.2021**

Beginn:	18:02 Uhr
Ende:	19:04 Uhr
Ort:	Kulturboden in der Marktscheune

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller, ab 18:15 Uhr anwesend,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Marc Hilbert,

Entschuldigt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (59/2021) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 685/2 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 12 **BA/510/2021**
 - 1.2 Antrag auf isolierte Befreiung (55/2021) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/23 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 24 **BA/507/2021**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (57/2021) zur Aufstockung von zwei Betriebsgebäuden (Nord+Süd) und Erweiterung einer zweigeschossigen Ausstellungshalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1610, 1612, 1607/5 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 26 **BA/508/2021**
 - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (60/2021) zum Anbau eines Balkons im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 129/11 Gemarkung Hallstadt, Oberer Kapellberg 47b **BA/511/2021**
- 2 Bauleitplanung
 - 2.1 Stadt Bamberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan: Nr. 208 F für den Bereich Laubanger 14 und 14a "Laubanger-Einkaufs-Zentrum - LEZ"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **BA/512/2021**
- 3 Mitteilungen
- 4 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (59/2021) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 685/2 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 12

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 108,57 m² (Außenmaße ca. 10,24 m x 10,12 m) und in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden soll.

Für das Bauvorhaben errechnet sich gemäß Stellplatzsatzung ein Bedarf von drei KFZ-Stellplätzen, wobei hiervon zwei in der geplanten Doppelgarage und ein weiterer vor dem Anwesen entlang der Michael-Bienlein-Straße nachgewiesen werden. Die Anfahrt aller Stellplätze hat hierbei über eine maximal 6,00 m breite Grundstückszufahrt zu erfolgen. Eine Anfahrt der Stellplätze außerhalb der festgelegten Grundstückszufahrt über öffentlichen Grund wird nicht gestattet. Es ist vorgesehen die Zufahrt und Stellflächen mit versickerungsfähigem Belag auszubilden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Die Anfahrt aller Stellplätze hat hierbei über eine maximal 6,00 m breite Grundstückszufahrt zu erfolgen. Eine Anfahrt der Stellplätze außerhalb der festgelegten Grundstückszufahrt über öffentlichen Grund wird nicht gestattet.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Diller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf isolierte Befreiung (55/2021) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 3732/23 Gemarkung Hallstadt, Lempdeser Straße 24

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 25, Vesperbild“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Carports aus Holz mit einer Dacheindeckung aus Polycarbonat Wellplatten in den Außenmaßen 6,60 m x 3,00 m. Die daraus resultierende Grundfläche der geplanten Anlage beläuft sich somit auf 19,80 m². Das Carport soll an die bestehende Doppelgarage anschließen, wodurch sich die bestehende Grundstückszufahrt in diesem Bereich erweitert.

Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, soll das Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Die entsprechende Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze nach Osten sowie eine Erweiterung der Grundstückszufahrt sind mit den vorliegenden Unterlagen beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung kann in diesem konkreten Fall einer Überschreitung der Baugrenze zugestimmt werden, da die bauliche Anlage allen übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und zudem ist der Carport dem Baugebiet nicht wesensfremd und in ähnlicher Form schon mehrfach vorhanden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Isolierte Befreiung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 25, Vesperbild“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurde folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 13.09.2021

- Überschreitung der Baugrenzen nach Osten
- Abweichung der festgesetzten Grundstückszufahrt

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt und dem Antrag zugestimmt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Luche nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

Stadtrat Diller war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (57/2021) zur Aufstockung von zwei Betriebsgebäuden (Nord+Süd) und Erweiterung einer zweigeschossigen Ausstellungshalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1610, 1612, 1607/5 Gemarkung Hallstadt, Dr.-Robert-Pfleger-Straße 26

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 32, Östliche Biegenhofstraße“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt einen zweigeschossigen Erweiterungsanbau der Ausstellungshalle nach Norden sowie Aufstockungen im nördlichen und südlichen Bereich auf dem bestehenden Betriebsgebäude zur Unterbringung zusätzlicher Büroflächen.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bestandsgebäude im gesamten Areal mit einer Bruttogrundfläche von 6.740,25 m² und in überwiegend zweigeschossiger Bauweise (Dr.-Robert-Pfleger-Straße 24 weist bereits teilweise III vor) errichtet wurden. Gemäß den Berechnungen überschreitet die GRZ I (Gebäude) mit der Erweiterung die festgesetzte GRZ von 0,60 um 0,02. Als Ausgleich soll der Erweiterungsbau eine extensive Dachbegrünung erfahren. Die GRZ II (Gebäude zzgl. Zuwegungen und Nebenanlagen) berechnet sich auf bis zu 0,98, wodurch das Höchstmaß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO von maximal 0,8 deutlich überschritten wird und einer Vollversiegelung der Grundstücke gleichkommt.

Die geplante Erweiterung der Ausstellungsflächen überschreitet die festgesetzte Baugrenze im nördlichen Bereich des Grundstücks und zieht eine Neuordnung der bisher dort nachgewiesenen Stellplätze nach sich.

Dem beigefügten Stellplatznachweis ist zu entnehmen, dass insgesamt 102 Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen werden. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten die Stellplätze hinsichtlich ihrer Art, Anzahl und Funktionalität in der Praxis zu prüfen.

Auf dem bestehenden zweigeschossigen Betriebsgebäude sind im nordwestlichen sowie im südlichen Bereich jeweils Aufstockungen zur Unterbringung zusätzlicher Büroflächen geplant. Im Bebauungsplan sind für diesen Bereich maximal zweigeschossige Baukörper zulässig.

Das Bauvorhaben bedarf demnach Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich einer Überschreitung der GRZ auf 0,98 (wobei die Höchstgrenze nach BauNVO bereits durch den Baubestand in nicht geringfügigem Ausmaß überschritten wurde), einer Überschreitung der maximalen Vollgeschossanzahl um ein weiteres Vollgeschoss sowie einer Überschreitung der Baugrenze nach Norden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr als geringfügig anzusehen und widersprechen den Grundzügen der Planung.

Beschluss 1:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 32, Östliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

1. Überschreitung der GRZ von 0,6 auf 0,98
2. Überschreitung der maximalen Vollgeschossanzahl von II auf III
3. Überschreitung der Baugrenze nach Norden

Die beantragten Befreiungen widersprechen den Grundzügen der Planung und sind städtebaulich nicht vertretbar, diesen wird nicht zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abgelehnt: Ja: 0 Nein: 11

Beschluss 2:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 32, Östliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

1. Überschreitung der GRZ von 0,6 auf 0,98
2. Überschreitung der maximalen Vollgeschossanzahl von II auf III

3. Überschreitung der Baugrenze nach Norden

Der beantragten Befreiung Nr. 1 zur Überschreitung der GRZ von 0,6 auf 0,98 kann aufgrund einer Überschreitung der Höchstgrenze nach BauNVO nicht zugestimmt werden.

Den übrigen Befreiungen Nr. 2 und 3 werden in diesem konkreten Fall zugestimmt. Es sind extensive Begrünungen auf dem Grundstück durchzuführen.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten die Stellplätze hinsichtlich ihrer Art, Anzahl und Funktionalität in der Praxis zu prüfen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Bereich der Erweiterungsbaufäche mit erheblichen umweltgefährdenden Stoffen zu rechnen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (60/2021) zum Anbau eines Balkons im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 129/11 Gemarkung Hallstadt, Oberer Kapellberg 47b

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 22A, Ellerweg“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt den Anbau eines Balkons im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der Balkon mit einer Fläche von 14,22 m² (Außenmaße 2,43 m x 5,85 m) an die Südostfassade des Anwesens errichtet werden soll.

Das Bauvorhaben bedarf einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich einer Überschreitung der Baugrenze nach Südosten.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und können erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 22A, Ellerweg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurde folgende Ausnahme und Befreiung beantragt:

4. Überschreitung der Baugrenze nach Südosten

Die beantragte Befreiung ist in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, dieser wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 Stadt Bamberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan: Nr. 208 F für den Bereich Laubanger 14 und 14a "Laubanger-Einkaufs-Zentrum - LEZ"; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Bamberg führt in ihrer Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 208 F mit integriertem Grünordnungsplan „Fachmarktzentrum Laubanger“ mit Teiländerung des Bebauungsplans 208 C zum Anlass der Planung wie folgt aus (S. 2 ff.):

„Das Fachmarktzentrum am Laubanger an der Stadtgrenze zu den Handels- und Gewerbeflächen des Laubangers auf Hallstadter Flur durchläuft seit geraumer Zeit einen Trading-Down-Prozess durch abnehmende Nutzungsdichte und Nutzungsqualität und entspricht sowohl in Kubatur, Architektur und baulicher Ausgestaltung als auch von der Nutzungsstruktur her nicht mehr den heutigen und zukünftigen Anforderungen. Ausschlaggebend für die Planung ist die Wiedernutzbarmachung des weitgehend leerstehenden Bestandes, um eine städtebauliche Fehlentwicklung zu korrigieren und neue Perspektiven für zukünftige Nutzer aufzuzeigen und somit einen voll erschlossenen Einzelhandelsstandort im Bamberger Norden neu zu beleben.“
(...) „Das geänderte Baurecht wird durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB geschaffen.“ (...) „Für den südlichen Teilbereich kommt der Angebotsbebauungsplan nach § 30 BauGB zum Tragen. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen und mit Sondernutzungen belegten Flächen in einem Stadtquartier, dessen Bedeutung nicht nur für die Stadt, sondern auch für das Umland durch Einrichtungen wie Lebensmittel-, Elektro- und sonstigen Märkten, einem Einkaufszentrum und gewerblichen Strukturen geprägt ist.“

Seitens der Stadt Hallstadt muss darauf hingewiesen werden, dass

1. die im vorliegenden B-Plan-Entwurf enthaltenen Planungsziele zur Nutzung des Objektes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ in Bezug auf die Angabe der Sortimente im SO 2 in Form einer bloßen Aufzählung der zentrenrelevanten Sortimente, der nahversorgungsrelevanten Sortimente und der nicht-zentrenrelevanten Sortimente mit einer maximalen Verkaufsfläche zu unbestimmt ist. Insbesondere gilt dies für die Sortimente Bekleidung, Schuhe Lederwaren und Sport- und Campingartikel (vgl. GMA-Gutachten vom 17.05.2019 in dem gerade diese Sortimente an einem anderen Standort im Laubanger als nicht möglich analysiert wurden.).
2. die Auswirkungsanalyse der GMA inhaltlich dem Gutachten aus dem Hause der GMA aus dem Jahr 2019 widerspricht.
3. die Ziele der ARGE nicht verfolgt werden mit dieser Planung, da Sortimente im B-Plan zugelassen werden, die an nicht integrierten Standorten gemäß abgestimmter ARGE-Vereinbarung nicht möglich sind. Zugleich bedeutet das einen Verstoß gegen Ziele der Landesplanung, die im Zuge der B-Plan-Aufstellung einzuhalten sind.
4. eine interkommunale Abstimmung des Vorhabens in der letzten Sitzung der ARGE vom Juli 2021 nicht erfolgt ist, da die Stadt Hallstadt ihre Zustimmung nicht erteilt hat.

Beschluss:

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses nehmen Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und den zur Verfügung gestellten Bauleitplanungsunterlagen der Stadt Bamberg.

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb der offenen Frist zum 01.10.2021 eine ablehnende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB zu verfassen und hierbei inhaltlich auf folgende Argumente einzugehen:

1. zu unbestimmte Sortimente durch max. Verkaufsflächenangabe
2. fehlende interkommunale Abstimmung (verweigerte Zustimmung der Stadt Hallstadt)
3. Standortanalyse / Verträglichkeitgutachten der GMA widersprüchlich zu Feststellungen vom Mai 2019 im Rahmen der Normenkontrollklage der Stadt Bamberg zum Bebauungsplan „Neuordnung ERTL-Zentrum“
4. Planung widerspricht den Zielen der ARGE und stellt einen LEP-Verstoß dar

Angenommen: Ja: 8 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträtin Luche, Stadträte Diller, Werner

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Mitteilungen

Erster Bürgermeister Söder teilte folgendes mit:

- Kollege Michael Güßregen ist ab 01.09. ins Bauamt zur Unterstützung des technischen Verwaltungsteils versetzt worden.
- Zum 01.09. ist der Montessori Kindergarten im alten Feuerwehrgebäude in der Mainstraße 28 eröffnet worden. Derzeit werden dort sieben Kinder betreut; ab Dienstag oder

Mittwoch kommen acht weitere Kinder hinzu. Hiervon werden zwei Kinder integrativ beschult.

Ein Tag der offenen Tür wird am Samstag, den 23.10. stattfinden.

- Herr Simon vom Bayerischen Gemeindetag wurde zur rechtlichen Prüfung des in der Stadtratssitzung vom 27.08.2021 eingegangenen Antrages hinsichtlich der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans zur Regelung der unbebauten Freiflächen der bebauten Grundstücke im Stadtgebiet angefragt. Über die Antwort von Herrn Simon wurden die Stadratsmitglieder im Vorfeld per E-Mail informiert.
- Zwischenzeitlich hat die Baumaßnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach zur Hochwasserertüchtigung und Deichnachrüstung im Stadtgebiet der Stadt Hallstadt begonnen.

TOP 4 Wünsche und Anfragen

Es wurden folgende Wünsche und Anfragen vorgetragen:

Stadträtin Luche:

Die LKW's die im Zuge der Hochwasserertüchtigung und Deichnachrüstung das Aushubmaterial abtransportieren, fahren mit sehr hoher Geschwindigkeit durch das Stadtgebiet. Dabei erhöht sich das Risikopotential für Unfälle und zudem entstehen hierbei für Verunreinigungen der Verkehrsflächen durch die beförderte Ladung.

Erster Bürgermeister Söder:

Die Baufirma wird beim wöchentlichen Jour fix um Beachtung gebeten.

Stadtrat Dr. Parthemüller:

Im Zuge der Hochwasserertüchtigung und Deichnachrüstung wurde an den Dämmen die schützende Grasnarbe entfernt. Besteht im Hochwasserfall nun eine Gefahr zwecks Abrutschens oder Wegschwemmens des Damms?

Erster Bürgermeister Söder:

Die beauftragte Baufirma wird das aufgetragene Bodenmaterial mit Walzen verdichten und befestigen. Eine Ansaat soll noch im Herbst dieses Jahrs erfolgen. Die Gefahr hinsichtlich eines Wegschwemmens des Damms ist als gering einzuschätzen.

Stadtrat Werner:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Akustik im Kulturboden aufgrund der Größe des Raumes sehr schlecht ist. Die Redner an der Bühne sind ohne Mikrofon für die Gremiumsmitglieder und Zuhörer im hinteren Bereich schlecht zu verstehen.

Die Wendeplatte in der Biegenhofstraße zwischen den Beiden Anwesen „Biegenhofstraße 18“ und „Biegenhofstraße 22“ wird derzeit als Lagerfläche einer Ortsansässigen Firma genutzt und befindet sich in keinem sauberen Zustand.

Erster Bürgermeister Söder:

Wir werden uns der Sache annehmen.

Stadtrat Werner:

Das gesperrte „Friedhofsgässchen“ entlang der Friedhofsmauer ist auch nach Fertigstellung der benachbarten Baumaßnahme in der Landsknechtstraße noch nicht für den Fußgängerverkehr freigegeben worden. Es wird um Mitteilung des Sachstands gebeten.

Erster Bürgermeister Söder:

Der Eigentümer und Bauherr der Baumaßnahme zeigt sich nicht kooperationsbereit. Derzeit wird eine Frist zur Beseitigung der bauseits entstandenen Schäden durch den Bauherrn gesetzt.

Stadtrat Diller:

Weshalb sind amtierende Stadträte zur Durchführung der diesjährigen Bundestagswahl wieder in die Wahllokale einberufen worden?

Stadtrat Karl ergänzt: Die Uhrzeit zum Termin der Infoveranstaltung für Wahlhelfer am 15.09.2021 um 15:00 Uhr ist für Berufstätige ungünstig gewählt worden.

Erster Bürgermeister Söder:

Da es sich bei der letzten Wahl um eine Kommunalwahl handelte und viele Stadträte auch zur als Kandidaten entsprechend zur Wahl standen, wurde in diesem Fall von einer Einberufung der Stadträte ausnahmsweise abgesehen.

Stadträtin Luche:

Zwischenzeitlich wurde das Gelände sowie Umlaufsperrren in der Weiterführung der Brücke über den Gründleinsbach in Richtung Baugebiet Vesperbild angebracht. Es wurde in der Vergangenheit beobachtet, dass Fußgänger und Radfahrer den Weg über die angrenzende Grünfläche abkürzen. Das Anbringen weiterer Findlinge würde diesem Problem Abhilfe schaffen.

Stadtrat Dr. Kühlbrand:

Die angebrachten Umlaufsperrren wurden mit sehr wenig Abstand zueinander montiert. Es wurde beobachtet, dass ein Bürger mit seinem elektrischen Rollator die Brücke diese Stelle nicht passieren konnte.

Erster Bürgermeister Söder:

Wir werden uns der Sache annehmen. Die Mindestmaße der Umlaufsperrren werden hier noch einmal überprüft.

Stadträtin Luche:

Es wird gebeten, vor Satzungsbeschluss der Ortsgestaltungs-/Freiflächengestaltungssatzung die eingearbeiteten Änderungen noch einmal dem Stadtrat bekannt zu geben.

Stadtrat Stiefler:

Die städtische Grünfläche im Bereich entlang des Gehwegs auf Höhe des Anwesens „Emil-Kemmer-Straße 31“ sowie die Grünanlage des Spielplatzes „Am Vesperbild“ befinden sich derzeit in keinem guten Zustand.

Erster Bürgermeister Söder:

Wir werden uns der Sache annehmen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Marc Hilbert
Schriftführer/in